



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

Fall M.9043 - ZF / MAGURA / BFO / BMZ / JV

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 31/08/2018

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32018M9043***



Brüssel, 31.8.2018
C(2018) 5853 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

**Betr.: Sache M.9043 - ZF / MAGURA / BFO / BMZ / JV
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 8. August 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen ZF Friedrichshafen AG („ZF“, Deutschland), Gustav Magenwirth GmbH & Co. KG („MAGURA“, Deutschland), Brake Force One GmbH („BFO“, Deutschland) und BMZ Batterie-Montage-Zentrum GmbH („BMZ“, Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Sachs Micro Mobility GmbH („JV“, Deutschland), derzeit kontrolliert von ZF, MAGURA, BFO und Unicorn Energy GmbH, durch Erwerb von Anteilen.³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ZF: hauptsächlich Herstellung von Automobilkomponenten, insbesondere in den Bereichen Antriebs- und Fahrgestelltechnik sowie aktive und passive Sicherheitstechnik;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 288 vom 16.8.2018, S. 7.

- MAGURA: vorwiegend Erzeugung von Komponenten für Fahrräder und Motorräder;
 - BFO: Erzeugung und Entwicklung von Bremsen und Prototypen für Einzelanfertigungen für Fahrräder und leichte Elektrofahrzeuge;
 - BMZ: Entwicklung und Erzeugung von High-Tech-Batteriesystemen für die Bereiche Automobil, Elektromobilität und Energiespeicherung, medizinische und industrielle Anwendungen sowie für Werkzeuge und Gartengeräte;
 - JV: Das Gemeinschaftsunternehmen wird ABS und Antriebssysteme für leichte Elektrofahrzeuge entwickeln, produzieren und vermarkten.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.